

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

§ 5, Abs. 3 der Satzung

A) PRÄAMBEL

1. Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Vorstandsarbeit der LSF. Der Vorstand beschließt die GO und ihre Änderungen einvernehmlich.
2. Dem Vorstand obliegen die Wahrnehmung und Entfaltung des Satzungszweckes sowie die Verwaltung des Vermögens und aller Erträge und Zuwendungen. Er führt die laufenden Geschäfte, soweit er diese Aufgabe nicht auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen hat.
3. Primärer Satzungszweck des LSF ist, Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern seiner Mitgliedseinrichtungen und deren Angehörigen in Fällen der Not oder bei Bedürftigkeit durch einmalige oder laufende Unterstützungen zu helfen. Die Vergabekriterien sind in einem Leistungsplan festgelegt.
4. Der Vorstand fühlt sich Geist und Inhalt der Satzung verpflichtet.
5. Ziel der Arbeit des Vorstandes ist es, dem LSF uneigennützig zu dienen, seine wirtschaftlichen, rechtlichen und betrieblichen Interessen zu fördern und die berechtigten Interessen der Mitgliedseinrichtungen und des Beirates nach besten Kräften einzubeziehen.
6. Der Vorstand ist in besonderem Maße aufgerufen, in seiner eigenen Arbeit die Grundsätze kollegialer Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung sowie der Transparenz aller Entscheidungen und Maßnahmen beispielhaft umzusetzen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber über die Ergebnisse seiner Arbeit und die Beweggründe seiner Entscheidungen rechenschaftspflichtig.
7. Darüber hinaus kennzeichnet eine offene, ehrliche Zusammenarbeit mit dem Beirat die Arbeitsweise des Vorstandes.

B) GRUNDSÄTZE DER VORSTANDSARBEIT

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Auslagen der Vorstandsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können auf Antrag ersetzt werden.
2. Der Vorstand kann eine interne Verteilung seiner Aufgaben beschließen (Ressortbildung). Erfolgt eine solche Ressortbildung, so hat sie die Wirkung, dass die Verantwortung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung für das betreffende Aufgabengebiet, soweit rechtlich zulässig, allein bei dem benannten Vorstandsmitglied liegt und es verpflichtet ist, den anderen Vorstandsmitgliedern regelmäßig zu berichten.
3. Der Vorstand soll sich bei fehlender Fachkompetenz durch Sachverständige beraten lassen.
4. Der Vorstand kann besondere Vertreter für die laufende Geschäftsführung oder andere klar umgrenzte Aufgaben bestellen. Der Umfang der Aufgabenstellung kann durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Für die an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben behält der Vorstand die ungeteilte Verantwortung. Er hat sich durch regelmäßige Berichterstattung von der ordnungsgemäßen Durchführung der delegierten Aufgaben zu überzeugen.

C) ORGANISATION DER VORSTANDSARBEIT

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die Termine und Zeiten werden einvernehmlich auf den Sitzungen beschlossen. Die Protokollvorlage mit Tagesordnung wird rechtzeitig zur Sitzung, teilweise auf elektronischem Wege, versandt.
2. Bei Bedarf und auf Wunsch des Vorstandes oder der Geschäftsführung können weitere Personen eingeladen werden.
3. Die Sitzungen werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Sachverhalte und sämtliche Beschlüsse zu entnehmen sind. Der Protokollführer sorgt für den zügigen Versand des Protokolls an die Mitglieder des Vorstandes. In der folgenden Vorstandssitzung muss das Protokoll genehmigt und anschließend archiviert werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel einmütig auf Vorstandssitzungen. Er kann Beschlüsse auch fermündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmen.
6. Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Vergabe von Unterstützungen aufgrund der Empfehlungen des Beirates
 - Leistungspläne unter Beteiligung des Beirates
 - Formelle Satzungsänderungen
 - Vermögensanlagen
 - Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung hinaus gehen
7. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den LSF gemeinsam nach außen.
8. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder und Mitarbeiter der Mitgliedseinrichtungen in geeigneter Form über seine Geschäftstätigkeiten.

Ottersberg, den 10.05.2008, redaktionell überarbeitet am 29.07.2011